

MITTEILUNGSBLATT

DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



26. SONDERNUMMER

Studienjahr 2014/15

Ausgegeben am 4. 3. 2015

22.a Stück

Betriebsvereinbarung

über die Montage und den Betrieb von Videoüberwachungsanlagen an der Karl-Franzens-Universität Graz

abgeschlossen zwischen
der Karl-Franzens-Universität Graz einerseits
sowie
dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal
und
dem Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal
andererseits

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: https://online.uni-graz.at/kfu_online/wbMitteilungsblaetter.list?pOrg=1

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaber: Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.
Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.
Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Persönlicher Geltungsbereich

Die Betriebsvereinbarung gilt für sämtliche ArbeitnehmerInnen an der Universität Graz.

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

Die Betriebsvereinbarung gilt für alle Standorte der Universität Graz.

§ 3 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Betriebsvereinbarung tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft und gilt vorerst für zwei Jahre ab dem Inkrafttreten. Die Geltungsdauer der Betriebsvereinbarung verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern nicht eine Vertragspartei spätestens 3 Monate vor Ende der Geltungsdauer erklärt, die Betriebsvereinbarung nicht fortsetzen zu wollen.

§ 4 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für den Abschluss dieser Betriebsvereinbarung ist § 96 Abs. 1 Z. 3 ArbVG.

§ 5 Gegenstand

(1) Gegenstand dieser Betriebsvereinbarung sind die Montage und der Betrieb der im Anhang zu dieser Betriebsvereinbarung genannten Videoüberwachungsanlagen.

(2) Eine Videoüberwachung darf ausschließlich in den gekennzeichneten und im Anhang ausgewiesenen Bereichen erfolgen. Jede Verwendung dieser Anlagen zum Zwecke der MitarbeiterInnenkontrolle sowie zur Überwachung von Büros, Sanitär-, Sozial- und Aufenthaltsräumen ist unzulässig.

(3) Die Betriebsvereinbarung über die Ermittlung, Verwendung und Übermittlung von ArbeitnehmerInnendaten bleibt hiervon unberührt.

(4) Die Betriebsvereinbarung über die Benützung von digitalen Bild- und Tonübertragungsanlagen in Lehrveranstaltungsräumen bleibt hiervon gleichfalls unberührt.

§ 6 Beschreibung der Kameras

Die Anbringung der Kameras und nachfolgende Kriterien werden im Anhang festgelegt:

- a) Anbringungsort;
- b) Marke und Seriennummer;
- c) Sicherungszweck;
- d) Übertragung und/oder Aufzeichnung;
- e) Fernsteuerbarkeit, Schwenkbarkeit, Zoombarkeit;
- f) Maßnahmen, durch die die Kameras gegen ein Verdrehen in einen anderen als den zu übertragenden Bereich abgesichert sind
- g) zeitliche Frequenz der vom System aufgezeichneten Bilder;
- h) Aufbewahrung, Dauer, Methode und Ort der Speicherung;
- i) Betriebszeit;
- j) Modus der Löschung der jeweils ältesten Aufnahmen;
- k) verantwortliche Beauftragte bzw. verantwortlicher Beauftragter;
- l) zugriffsberechtigte weitere Personen (Rollen).

§ 7 Verwendung bei Datenaufzeichnung

(1) Die Aufzeichnung der Bilder erfolgt automatisch, entsprechend der im Anhang enthaltenen Betriebszeit.

(2) Eine Auswertung aufgezeichneter Überwachungsdaten ist nur im konkreten Anlassfall zur Beweissicherung zulässig und nur wenn ein Verdacht auf strafrechtlich relevante Handlungen glaubhaft gemacht wird.

(3) Die Auswertung darf nur von dem / von der unter § 6 lit k genannten Beauftragten bzw. von den ServeradministratorInnen durchgeführt werden und ist ausschließlich auf schriftliche Weisung der Leiterin bzw. des Leiters der betroffenen Organisationseinheit oder des für die betroffene Verwaltungseinheit zuständigen Rektoratsmitglieds unter Beiziehung der/des Datenschutzbeauftragten sowie unter Beiziehung von Vertretern bzw. Vertreterinnen beider Betriebsräte vorzunehmen. Die Betriebsräte können auf die Entsendung von Vertretern bzw. Vertreterinnen verzichten; ein solcher Verzicht muss schriftlich bzw. per E-Mail dokumentiert werden. Über das Ereignis, den/die auswertende/n Mitarbeiter/in und die bei der Auswertung Anwesenden ist ein Protokoll anzufertigen, das den betroffenen Betriebsräten sowie der Leiterin bzw. dem Leiter der betroffenen Organisationseinheit oder dem für die betroffene Verwaltungseinheit zuständigen Rektoratsmitglied auszufolgen ist.

(4) Die Vernetzung der Kameras und der Aufzeichnungsserver ist derart vorzunehmen, dass die Bilddaten dem Zugriff Unbefugter entzogen sind.

§ 8 Neu- und Ersatzanschaffungen

Neuanschaffungen von bzw. Ersatzanschaffungen für bereits bestehende Videoüberwachungsanlagen sind durch die Verwaltungseinheit Informationsmanagement zu koordinieren. Zudem müssen die Aufzeichnungssysteme in den Serverräumen der Verwaltungseinheit Informationsmanagement betrieben werden. Dazu zählen Hardware (wie etwa Server oder Storage) und Software, die der Steuerung der Videoüberwachungsanlagen und/oder der Speicherung von Daten bzw. Informationen aller Art dienen, welche durch den Betrieb dieser Anlagen gewonnen werden.

§ 9 Informationspflichten

Neu- und Ersatzanschaffungen bzw. Änderungen von Videoüberwachungssystemen sind den ArbeitnehmerInnen im Dienstwege zur Kenntnis zu bringen.

§ 10 Publikation

Der Stammtext der Betriebsvereinbarung ist im Mitteilungsblatt der Universität zu publizieren. Die Anhänge sind nicht zu veröffentlichen, sondern in der Zentralen Registratur zur Einsichtnahme für die ArbeitnehmerInnen der Karl-Franzens-Universität Graz aufzulegen sowie den Betriebsräten zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Maßnahmen nach einer Endigung der Betriebsvereinbarung

Im Fall einer Endigung durch Nichtverlängerung dieser Betriebsvereinbarung sind sämtliche Videoüberwachungsanlagen von der Arbeitgeberin unverzüglich zu entfernen und die aufgezeichneten Datenbestände innerhalb eines Jahres nachweislich zu löschen, sofern nicht Interessen einer Partei dem widersprechen (laufende Ermittlungsverfahren).

§ 12 Übergangsbestimmungen

Die Betriebsvereinbarung bezüglich der Montage und den Betrieb einer Überwachungsanlage mit Kameras im Bereich USI (USZ Rosenhain) erlischt 6 Monate nach Inkrafttreten dieser Betriebsvereinbarung.

Graz, am 25.02.2015

Univ.-Prof. Dr. Christa Neuper
Rektorin der Karl-Franzens-Universität Graz

Univ.-Prof. Dr. Ingo Kropač
Für den Betriebsrat für das Wissenschaftliche Universitätspersonal

Regina Lammer, MSc
Für den Betriebsrat für das Allgemeine Universitätspersonal